

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur
Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts

Vom 18. Juni 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts**

vom 18. Juni 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts vom 12. März 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 11 vom 14. März 2012), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts vom 23. Juni 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 27 vom 30. Juni 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach drei Semestern hat der Bewerber die Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfungen in den drei Pflichtfächern im Sinne des § 5 Absatz 1 der Zwischenprüfungsordnung vom 11. Mai 2023 und aus einem Seminar im Fachgebiet der Dissertation zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 2 Nummer 2. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) das Zeugnis über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung;“

3. § 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nichtrechtswissenschaftliche“ die Worte „oder ausländische“ eingefügt.

2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Abl. EU L119 S. 1) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW S. 244).“

3. Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dissertation ist in der vom Dekan genehmigten Fassung zu publizieren. Die Publikation hat entweder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe eines Verlages oder auf dem Publikationsserver bonndoc der Universität Bonn zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen eine andere Form der Publikation genehmigen. Ebenso kann der Promotionsausschuss eine Teilpublikation genehmigen.“

(2) Die Publikationsverpflichtung ist innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung zu erfüllen. In besonders begründeten Fällen kann der Dekan die Frist verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Wird die Frist endgültig versäumt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. § 32

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) – VwVfG – in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.“

5. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von einer in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe eines Verlages publizierten Dissertation sind nach Erscheinen 15 Exemplare kostenlos an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Auflage hergestellt wird oder ob Exemplare einzeln auf Bestellung hergestellt werden. Ein gleichzeitiger Vertrieb der Dissertation als E-Book berührt die Ablieferungsverpflichtung nicht. Sieht der Verlagsvertrag einen ausschließlichen Vertrieb der Dissertation als E-Book vor, sind gleichwohl 10 vom Verlag hergestellte Exemplare in archivierungstauglichem Format (Oktavformat, alterungsbeständiges Papier, beidseitiger Druck, Klebebindung oder Fadenheftung, Umschlag mit Titel) abzuliefern. Wird die Dissertation von Anfang an im Open Access publiziert, ermäßigt sich die Zahl der abzuliefernden Exemplare - unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Druckausgabe erscheint oder nicht - auf fünf.

(2) Bei einer Publikation der Dissertation auf dem Publikationsserver bonndoc der Universität Bonn ist der Universität Bonn ein dauerndes, uneingeschränktes und unwiderrufliches Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung einzuräumen. Darüber hinaus sind die weiteren Rechte einzuräumen, die die bonndoc-Administration im Zeitpunkt der Publikation standardmäßig erbittet; über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet der Promotionsausschuss. Ferner sind fünf Exemplare in archivierungstauglichem Format (Absatz 1 Satz 4) an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 abzuliefernden Exemplare sind auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans, der beiden Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf des Verfassers anzufügen. Das Manuskript der Dissertation ist nach dem Druck zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Januar 2024.

Bonn, 18. Juni 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch